

# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der KVWL

## Anordnung von Zulassungsbeschränkungen aufgrund der Anwendung des § 67 Bedarfsplanung-Richtlinie

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für Westfalen-Lippe hat das nach § 103 Abs. 1 und 2 SGB V und § 16b Ärzte-ZV in Verbindung mit der Bedarfsplanung-Richtlinie (BPL-RL, Fassung vom 20.12.2012, zuletzt geändert am 05.12.2019, in Kraft getreten am 21.12.2019) vorgesehene Verfahren zur Feststellung der Überversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung in Westfalen-Lippe durchgeführt.

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für Westfalen-Lippe stellt gemäß § 103 Abs. 1 und 2 SGB V in Verbindung mit § 23 und § 67 BPL-RL fest, dass in folgendem Planungsbereich Überversorgung eingetreten ist und Zulassungsbeschränkungen bestehen:

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad
Hausärzte	Borken, MB	100,1 %

MB = Mittelbereich

Anträge auf Zulassung oder Anstellung für diesen Planungsbereich sind abzulehnen.

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen ermächtigt die Zulassungsausschüsse der Ärzte und Krankenkassen in Westfalen-Lippe unter Maßgabe der Regelungen in § 104 SGB V und § 16 Abs. 5 Ärzte-Zulassungsverordnung, bei Härtefällen von der Anwendung abzuweichen.

Dortmund, den 25.11.2020



Dr. Peter Lange  
Vorsitzender